

Meine Verkaufsräume bleiben Sonnabend bis 5 Uhr geschlossen.

Vorteilhafter Verkauf in Teppichen, Gardinen u. Portieren.

Meine Schaufenster-Auslagen bitte zu beachten.

H. Ellan, Leipzigerstr. 87.

Sensationelles Angebot in morgiger Nummer.

Sozialdemokratischer Parteitag.

(Schlußbericht)

S. u. H. Wannheim, 25. September.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stand der wichtigste Programmpunkt der diesjährigen Tagung der Sozialdemokratischen Partei, nämlich die Revision des Parteiprogramms.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung stand der wichtigste Programmpunkt der diesjährigen Tagung der Sozialdemokratischen Partei, nämlich die Revision des Parteiprogramms. Die Tagesordnung der heutigen Sitzung stand der wichtigste Programmpunkt der diesjährigen Tagung der Sozialdemokratischen Partei, nämlich die Revision des Parteiprogramms.

und vorbereitet sein. Inner der bestehenden Umstände einen Parteitag zu propagieren, ist ein Ding der Unmöglichkeit, wir würden da gewisslos Freilich erleben. Wir würden eine parlamentarische Debatte ohne Gleichen bekommen und Ausnahmemaße, welche die Partei zu Gunsten nicht könnten. Wenn wir das versuchen, so mühen wir gewisslos gehen.

von ihm zwar zum historischen Lehrer an der Parteischule empfohlen worden; hätte er aber den letzten Artikel Wannenbenders in der 'Neuen Weltanschauung' gelesen, so hätte er sicher anders gehandelt. Was er Disposition treffen, ihm das zu vernehmen, nicht Wannenbenders, Wannenbenders glänzte aber, er ist mit Wannenbenders bis heute angehängt und ganz dabei eine historische Auffassung wie ein Laotarner (Zusammenfassung).

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung stand der wichtigste Programmpunkt der diesjährigen Tagung der Sozialdemokratischen Partei, nämlich die Revision des Parteiprogramms. Die Tagesordnung der heutigen Sitzung stand der wichtigste Programmpunkt der diesjährigen Tagung der Sozialdemokratischen Partei, nämlich die Revision des Parteiprogramms.

und vorbereitet sein. Inner der bestehenden Umstände einen Parteitag zu propagieren, ist ein Ding der Unmöglichkeit, wir würden da gewisslos Freilich erleben. Wir würden eine parlamentarische Debatte ohne Gleichen bekommen und Ausnahmemaße, welche die Partei zu Gunsten nicht könnten.

von ihm zwar zum historischen Lehrer an der Parteischule empfohlen worden; hätte er aber den letzten Artikel Wannenbenders in der 'Neuen Weltanschauung' gelesen, so hätte er sicher anders gehandelt. Was er Disposition treffen, ihm das zu vernehmen, nicht Wannenbenders, Wannenbenders glänzte aber, er ist mit Wannenbenders bis heute angehängt und ganz dabei eine historische Auffassung wie ein Laotarner (Zusammenfassung).

Sonnabend den 29. September bis 5 Uhr nachmittag bleiben unsere Geschäftsräume geschlossen. A. Hut & Co., Halle a. S., Gr. Steinstr. 86/87.

Jeder Deutsche
kauft wenigstens ein Los
des **Karlsruher**
Jubiläum-Lotterie
Ziehung schon 6. Oktober

Bar Geld
für sämtliche Gewinne mit 90%
3918 Gew. zins. i. W.
80000 Mark
Hauptgewinn
20000 Mark
10000 Mark
5000 Mark
3915 Gew. zins. i. W.
45000 Mark
LOS 1 M. 11 Lose 10 Mk.
10 Lose 10 Mk.
amphibit das General-Debit
J. Stürmer, Strassburg i. E.
Langstr. 107.

Färberei Mauersberger,
Chemische Reinigungs-Anstalt
für Garderoben und Dekorationen jeder Art, Teppiche,
Federn, Handschuhe etc.
Gardinen-Wäscherei und Spinnerei.
Mechanisches Teppich-Kloppwerk.
6 Filialen in Halle und diverse Annehmlichkeiten.
Abholen und Rücklieferung kostenfrei im Stadtgebiet.
Fernsprecher 1248 und 1252. Fabrik Fernsprecher Ammendorf 90.
Ant meine
Spezial-Abteilung für Reinigung von Herren-Garderobe
mache ich besonders aufmerksam.

Staatl. genehm. Unterrichts-Anstalt
zur Vorbereitung für das **Einl.-Frelwill.-Examen** sowie für alle Klassen
höherer Lehranstalten (Sexia bis Prima inkl. Abiturium) von
Dr. Herm. Krause Heinrichstrasse 14.
Pension - Programm - Schulanfang 15. Oktober o. J.

Amtliche Bekanntmachung.
Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Mai 1906 (Amtsblatt S. 189) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß als Gefangennummer für Straftatbestände dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Ansbach die weiteren Nummern 2001 bis 2100, dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Würzburg die weiteren Nummern 3501 bis 3400 überwiesen worden sind.
Ansbach, den 1. September 1906.
Der Königliche Regierungs-Präsident. Rör. v. d. Bede.

Bekanntmachung.
Gemäß neuerer Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Oberpostdirektion und der Königlich sächsischen Landes-Verwaltungsmittelverwaltung, 1. Oktober 1906 an dem Posthalter des hiesigen Posthofes-Postamtes (Postamt) nicht angenommen.
Mit dem gedachten Zeitpunkt wird jedoch eine neue, nur von Eisenbahnbeamten bediente Telegrammanstalt in genannter Gebäude eröffnet, jedoch nur für Reisende, die mit den Zügen aufkommen, durchfahren oder abfahren.
Andere Eisenbahnstationen werden demnach in diesem Postamt 2, Zehlfelder, Nr. 1; im übrigen Bereich der Postämter im Besonderen unberührt.
Halle a. S., im September 1906.
Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung,
betreffend die Anweisung von Schuldenzinsen, Losen, Rückstellungen und Lebensversicherungsprämien bei der Einkommensteuer-Ermittlung.
Von dem Einkommensteuer-Verfahren unterliegenden Einkommen nach § 8 II des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Juni 1906 in Bezug zu bringen:
a) die von dem Steuerpflichtigen zu leistenden Schuldenzinsen,
b) Renten und dauernde Pausen, die auf Privatguthaben oder auf Rückstellungen übertragene Beträge,
c) die von dem Steuerpflichtigen geleistete oder zu leistende Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungen, Renten-, Lebens- und Pensionskassen, soweit sie zumalen den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen,
d) Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbstständig zu versichernden und von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gegliedert werden, soweit sie den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen,
e) die auf Grund rechtlicher Verpflichtung von Steuerpflichtigen zu leistenden Beiträge, infolgedessen 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.
Mit Bezug auf diese Bestimmungen stellen wir den mit einem Einkommen von weniger als 30000 Mk. zur Einkommensteuer verpflichteten und hiermit bei der Einkommensteuer-Ermittlung für 1907 zu einem Abzug berechtigten Personen anheim, unter Vorlegung des Steuerjahres 1906 die Unterlagen für diese Ausgaben (Sätze, Beiträge, Prämien-Zeitungen, Vokalen usw.) binnen 14 Tagen vom erstmaligen Erscheinen dieser Bekanntmachung an gereiht, in unserem Steuerbureau - Zimmer Nr. 14-17 bei Rezipienten - vorzulegen.
Halle a. S., den 24. September 1906. Der Magistrat. von Sells.

Bekanntmachung.
Für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 31. März 1907 ist das städtische Rathaus an allen Wochentagen vormittags von 8-12 Uhr im nachmittags von 2-4 Uhr für das Publikum geöffnet.
Die nach § 9 des Reglements vorgeschriebenen monatlichen Revisionen finden nicht mehr statt, sondern des Monats Juli.
Halle a. S., den 18. September 1906. Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Dieseligen hiesigen Wohnraum, welche Wohnungen an Studierende zu vermieten beabsichtigen, wollen entsprechende Anzeigen, zu denen Formulare in der Geschäftsstelle des Buchdruckers Herberich, Nr. Wärfstraße 10, zu haben, in je 2 Exemplaren für jede Wohnung bis zum 15. Oktober an den Wohnungsausschuss, vormittags 9 Uhr und 12 Uhr, im Universitäts-Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 6 abgeben. Diese Anzeigen werden abhandelt dem Studierenden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben. Die Vermieter werden befragt werden, die erfolgte Vermietung angefallener Wohnungen sofort anzeigen.
Halle a. S., den 25. September 1906.
Der Prorektor der Universität. Schmidt-Rimpler.

Vertrauensvoll
werde ich ein jeder, der ein Grundstück ab. Gebiete kaufen od. verkaufen will, an den **Allgem. Grundbesitz-Verkäufler Eckhardt & Bonath,** Halle a. S., 2, Bernburgerstraße 5. (König Friedrichsplatz 11)

Wieses Baugesellschaft
für Grundbesitz-Verkäufler
S. Ehlers Platz, Nr. 21
Halle a. S.

Hausvermietungen
werden von fassungsrichtiger Firma angenommen. Off. u. C. 6853 a. d. Str. p. 21.

Polizei-Verordnung
über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1890, der §§ 187 und 193 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 verordne ich mit Zustimmung des Provinzialparlamentes für den nicht an öffentlichen Straßen verkehrenden Verkehr der durch elementare Verkehrsmittel bewegten Fahrzeuge Kraftwagen und Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Umfang der Provinz Sachsen das folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.
§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten fernerhin die den Verkehr von Fußwegen oder von Straßen auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.
Auf Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fußverkehr verordnet werden, sowie auf die Fahrer dieser Fahrzeuge finden neben den nachfolgenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportverkehr dienenden Fußgänger-Verordnungen.
Fahrzeuge, die aus einem Kraftschiff und einem damit fest oder mittels Kupplung verbundenen kleineren Gölze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern fähig sind dem Kraftschiff befehlen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.
Auf Eisenbahnstationen und kleinere Vorpostenstationen finden die nachfolgenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.
a) Beschaffenheit und Ausrüstung.
§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsfähig und insbesondere so gerüstet, angeordnet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie eine Beschädigung von Personen und Verletzung von Fußwegen durch Beschädigung oder Entzündung von Rauch oder Dampf oder durch übermäßige Geschwindigkeit ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Aufsteigen des Fahrers oder der Fahre muß an einer möglichst wenig gefährlichen Stelle angebracht sein.
Die Nachräder dürfen nicht mit Luebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.
§ 3. Jedes Kraftfahrzeug muß versehen sein:
1. mit einer leuchtenden Vorrichtung, welche gefahrlos, feuer- und rauch auswendig und in einem möglichst kleinen Maße zu werden;
2. mit zwei von einander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Antriebs- oder auf die Lenkvorrichtung, die mit dem Führer fest verbunden sind, wirken, und von denen jede sich für sich getrennt lenken muß; der Lauf des Kraftfahrzeugs ist zu hemmen und es auf die längste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Festhalten größerer Steigungen die unabsichtliche Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer einseitigen Klinge zum Abwischen von Wasserschleifen;
5. nach entsprechender Dichtung und bei festem Reib mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, selbsttätigen Lenkern mit laubellosem Glatte, welche den Führer besterart auf die Fahrbahn weisen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Nachträglich hat mindestens Schienenweiche dürfen nicht verwendet werden.
Für Kraftfahrzeuge gelten § 2 und 3 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Lenker der besagten Art genügt; § 3 findet auf solche Kraftfahrzeuge keine Anwendung.
Jeder Kraftwagen, dessen Gesamtgewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors oder getrennt aus in Nichtwärtigung gebracht werden kann.
Die Größe zur Bedienung des Motors und der in Art. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angeordnet sein, daß der Fahrer für eine freie Bewegung der geländebenen Fußgänger hindernisse, fest und auch im Dunkel ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.
Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs angibt.

Bekanntmachung.
Königliche Eisenbahndirektion.
Vandepolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzugeben. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizei-Verordnung des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Wohnungszugangs (S. 2, Abs. 2) anzugeben.
Die vollständige Vandepolizeibehörde ist beauftragt, auf Antrag der Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine leistungsfähige Einrichtung vorhanden ist, welche die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen befähigt. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung, das einer der besagten Anlagen geordnet angeordnet, kann die Firma dem Anzeigenden eine mit laufender Nummer besetzte Bescheinigung zur Verfügung stellen, die nach der Prüfung der in Art. 1 unter a bis 7 vorgeschriebenen Angaben befristet mit, mit der Bescheinigung verbunden, bis sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten erlangt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgefertigten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Anlage.
e) Polizeiliche Kennzeichnung.
§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde auszuführen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entgegensteht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach folgendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlaubnisnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zulässige Bezeichnung. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zulassung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach folgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in vierfacher Anzahl und beglaubigter Abdruck bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.
Bei Zulassung des Wohnortes des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Kraftfahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigung eine neue auszuliefern.
§ 6. Unbeschadet der Vorschriften im § 20 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.
§ 7. Das von der Polizeibehörde auszuliefernde Kennzeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Wohnortes (oder anderer Verwaltungsbezirke) und aus der Erlaubnisnummer, unter welcher das Kraftfahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach unten hin an leicht ablesbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen hat die Polizeibehörde ausserdem, wenn der Bauart des Kraftfahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß auslassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.
Das zweite Kennzeichen ist in schwarzer Balkenform auf weißem, schmalen, rechteckigen Grunde auf die Wandung des Kraftfahrzeugs oder auf eine leuchtende Tafel auszugeben, die mit dem Kraftfahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest an der Wandung des Kraftfahrzeugs (römischen Ziffern) und die Nummer mit dem Kraftfahrzeug in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 75 mm bei einer Schräglänge von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Zeichen mindestens 25 mm, Höhe der Tafel mindestens des Stabes 110 mm (Muster 3).
Bei dem an der Rückseite des Kraftfahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anbringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einem rechteckigen, schmalen, rechteckigen Tafel in schwarzer Balkenform auszuführen. Die Tafel kann Befestigung einer Latere sein (§ 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 100 mm bei einer Schräglänge von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Tafel mindestens 200 mm (Muster 4). Bei Kraftfahrzeugen ist auf der Rückseite auch eine leuchtende Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Kraftfahrzeugs auszugeben sein.
§ 8. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.
§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umflappen eingerichtet sein; die Buchstaben müssen verbleiben und müssen fest in lesbarem Zustand sein. Die Buchstaben dürfen nicht abgerieben werden, sondern können höchstens abgewaschen werden, wenn sie weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Boden entfernt sein.
§ 10. Während der Dunkelheit und bei festem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend zu bezeichnen, daß es deutlich erkennbar ist.

Bekanntmachung.
Königliche Eisenbahndirektion.
Vandepolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzugeben. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizei-Verordnung des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Wohnungszugangs (S. 2, Abs. 2) anzugeben.
Die vollständige Vandepolizeibehörde ist beauftragt, auf Antrag der Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine leistungsfähige Einrichtung vorhanden ist, welche die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen befähigt. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung, das einer der besagten Anlagen geordnet angeordnet, kann die Firma dem Anzeigenden eine mit laufender Nummer besetzte Bescheinigung zur Verfügung stellen, die nach der Prüfung der in Art. 1 unter a bis 7 vorgeschriebenen Angaben befristet mit, mit der Bescheinigung verbunden, bis sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten erlangt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgefertigten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Anlage.
e) Polizeiliche Kennzeichnung.
§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde auszuführen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entgegensteht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach folgendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlaubnisnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zulässige Bezeichnung. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zulassung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach folgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in vierfacher Anzahl und beglaubigter Abdruck bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.
Bei Zulassung des Wohnortes des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Kraftfahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigung eine neue auszuliefern.
§ 6. Unbeschadet der Vorschriften im § 20 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.
§ 7. Das von der Polizeibehörde auszuliefernde Kennzeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Wohnortes (oder anderer Verwaltungsbezirke) und aus der Erlaubnisnummer, unter welcher das Kraftfahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach unten hin an leicht ablesbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen hat die Polizeibehörde ausserdem, wenn der Bauart des Kraftfahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß auslassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.
Das zweite Kennzeichen ist in schwarzer Balkenform auf weißem, schmalen, rechteckigen Grunde auf die Wandung des Kraftfahrzeugs oder auf eine leuchtende Tafel auszugeben, die mit dem Kraftfahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest an der Wandung des Kraftfahrzeugs (römischen Ziffern) und die Nummer mit dem Kraftfahrzeug in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 75 mm bei einer Schräglänge von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Zeichen mindestens 25 mm, Höhe der Tafel mindestens des Stabes 110 mm (Muster 3).
Bei dem an der Rückseite des Kraftfahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anbringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einem rechteckigen, schmalen, rechteckigen Tafel in schwarzer Balkenform auszuführen. Die Tafel kann Befestigung einer Latere sein (§ 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 100 mm bei einer Schräglänge von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Tafel mindestens 200 mm (Muster 4). Bei Kraftfahrzeugen ist auf der Rückseite auch eine leuchtende Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Kraftfahrzeugs auszugeben sein.
§ 8. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.
§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umflappen eingerichtet sein; die Buchstaben müssen verbleiben und müssen fest in lesbarem Zustand sein. Die Buchstaben dürfen nicht abgerieben werden, sondern können höchstens abgewaschen werden, wenn sie weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Boden entfernt sein.
§ 10. Während der Dunkelheit und bei festem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend zu bezeichnen, daß es deutlich erkennbar ist.

Bekanntmachung.
Königliche Eisenbahndirektion.
Vandepolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzugeben. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizei-Verordnung des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Wohnungszugangs (S. 2, Abs. 2) anzugeben.
Die vollständige Vandepolizeibehörde ist beauftragt, auf Antrag der Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine leistungsfähige Einrichtung vorhanden ist, welche die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen befähigt. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung, das einer der besagten Anlagen geordnet angeordnet, kann die Firma dem Anzeigenden eine mit laufender Nummer besetzte Bescheinigung zur Verfügung stellen, die nach der Prüfung der in Art. 1 unter a bis 7 vorgeschriebenen Angaben befristet mit, mit der Bescheinigung verbunden, bis sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten erlangt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgefertigten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Anlage.
e) Polizeiliche Kennzeichnung.
§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde auszuführen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entgegensteht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach folgendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlaubnisnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zulässige Bezeichnung. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zulassung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach folgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in vierfacher Anzahl und beglaubigter Abdruck bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.
Bei Zulassung des Wohnortes des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Kraftfahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigung eine neue auszuliefern.
§ 6. Unbeschadet der Vorschriften im § 20 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.
§ 7. Das von der Polizeibehörde auszuliefernde Kennzeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Wohnortes (oder anderer Verwaltungsbezirke) und aus der Erlaubnisnummer, unter welcher das Kraftfahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach unten hin an leicht ablesbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen hat die Polizeibehörde ausserdem, wenn der Bauart des Kraftfahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß auslassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.
Das zweite Kennzeichen ist in schwarzer Balkenform auf weißem, schmalen, rechteckigen Grunde auf die Wandung des Kraftfahrzeugs oder auf eine leuchtende Tafel auszugeben, die mit dem Kraftfahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest an der Wandung des Kraftfahrzeugs (römischen Ziffern) und die Nummer mit dem Kraftfahrzeug in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 75 mm bei einer Schräglänge von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Zeichen mindestens 25 mm, Höhe der Tafel mindestens des Stabes 110 mm (Muster 3).
Bei dem an der Rückseite des Kraftfahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anbringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einem rechteckigen, schmalen, rechteckigen Tafel in schwarzer Balkenform auszuführen. Die Tafel kann Befestigung einer Latere sein (§ 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 100 mm bei einer Schräglänge von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Tafel mindestens 200 mm (Muster 4). Bei Kraftfahrzeugen ist auf der Rückseite auch eine leuchtende Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Kraftfahrzeugs auszugeben sein.
§ 8. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.
§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umflappen eingerichtet sein; die Buchstaben müssen verbleiben und müssen fest in lesbarem Zustand sein. Die Buchstaben dürfen nicht abgerieben werden, sondern können höchstens abgewaschen werden, wenn sie weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Boden entfernt sein.
§ 10. Während der Dunkelheit und bei festem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend zu bezeichnen, daß es deutlich erkennbar ist.

Bekanntmachung.
Königliche Eisenbahndirektion.
Vandepolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzugeben. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizei-Verordnung des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Wohnungszugangs (S. 2, Abs. 2) anzugeben.
Die vollständige Vandepolizeibehörde ist beauftragt, auf Antrag der Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine leistungsfähige Einrichtung vorhanden ist, welche die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen befähigt. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung, das einer der besagten Anlagen geordnet angeordnet, kann die Firma dem Anzeigenden eine mit laufender Nummer besetzte Bescheinigung zur Verfügung stellen, die nach der Prüfung der in Art. 1 unter a bis 7 vorgeschriebenen Angaben befristet mit, mit der Bescheinigung verbunden, bis sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten erlangt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgefertigten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Anlage.
e) Polizeiliche Kennzeichnung.
§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde auszuführen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entgegensteht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach folgendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlaubnisnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zulässige Bezeichnung. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zulassung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach folgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in vierfacher Anzahl und beglaubigter Abdruck bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.
Bei Zulassung des Wohnortes des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Kraftfahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigung eine neue auszuliefern.
§ 6. Unbeschadet der Vorschriften im § 20 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.
§ 7. Das von der Polizeibehörde auszuliefernde Kennzeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Wohnortes (oder anderer Verwaltungsbezirke) und aus der Erlaubnisnummer, unter welcher das Kraftfahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach unten hin an leicht ablesbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen hat die Polizeibehörde ausserdem, wenn der Bauart des Kraftfahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß auslassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.
Das zweite Kennzeichen ist in schwarzer Balkenform auf weißem, schmalen, rechteckigen Grunde auf die Wandung des Kraftfahrzeugs oder auf eine leuchtende Tafel auszugeben, die mit dem Kraftfahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest an der Wandung des Kraftfahrzeugs (römischen Ziffern) und die Nummer mit dem Kraftfahrzeug in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 75 mm bei einer Schräglänge von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Zeichen mindestens 25 mm, Höhe der Tafel mindestens des Stabes 110 mm (Muster 3).
Bei dem an der Rückseite des Kraftfahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anbringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einem rechteckigen, schmalen, rechteckigen Tafel in schwarzer Balkenform auszuführen. Die Tafel kann Befestigung einer Latere sein (§ 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 100 mm bei einer Schräglänge von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Tafel mindestens 200 mm (Muster 4). Bei Kraftfahrzeugen ist auf der Rückseite auch eine leuchtende Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Kraftfahrzeugs auszugeben sein.
§ 8. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.
§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umflappen eingerichtet sein; die Buchstaben müssen verbleiben und müssen fest in lesbarem Zustand sein. Die Buchstaben dürfen nicht abgerieben werden, sondern können höchstens abgewaschen werden, wenn sie weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Boden entfernt sein.
§ 10. Während der Dunkelheit und bei festem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend zu bezeichnen, daß es deutlich erkennbar ist.

Bekanntmachung.
Königliche Eisenbahndirektion.
Vandepolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzugeben. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizei-Verordnung des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Wohnungszugangs (S. 2, Abs. 2) anzugeben.
Die vollständige Vandepolizeibehörde ist beauftragt, auf Antrag der Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine leistungsfähige Einrichtung vorhanden ist, welche die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen befähigt. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung, das einer der besagten Anlagen geordnet angeordnet, kann die Firma dem Anzeigenden eine mit laufender Nummer besetzte Bescheinigung zur Verfügung stellen, die nach der Prüfung der in Art. 1 unter a bis 7 vorgeschriebenen Angaben befristet mit, mit der Bescheinigung verbunden, bis sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten erlangt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgefertigten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Anlage.
e) Polizeiliche Kennzeichnung.
§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde auszuführen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entgegensteht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach folgendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlaubnisnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zulässige Bezeichnung. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zulassung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach folgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in vierfacher Anzahl und beglaubigter Abdruck bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.
Bei Zulassung des Wohnortes des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Kraftfahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigung eine neue auszuliefern.
§ 6. Unbeschadet der Vorschriften im § 20 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.
§ 7. Das von der Polizeibehörde auszuliefernde Kennzeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Wohnortes (oder anderer Verwaltungsbezirke) und aus der Erlaubnisnummer, unter welcher das Kraftfahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach unten hin an leicht ablesbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen hat die Polizeibehörde ausserdem, wenn der Bauart des Kraftfahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß auslassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.
Das zweite Kennzeichen ist in schwarzer Balkenform auf weißem, schmalen, rechteckigen Grunde auf die Wandung des Kraftfahrzeugs oder auf eine leuchtende Tafel auszugeben, die mit dem Kraftfahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest an der Wandung des Kraftfahrzeugs (römischen Ziffern) und die Nummer mit dem Kraftfahrzeug in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 75 mm bei einer Schräglänge von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Zeichen mindestens 25 mm, Höhe der Tafel mindestens des Stabes 110 mm (Muster 3).
Bei dem an der Rückseite des Kraftfahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anbringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einem rechteckigen, schmalen, rechteckigen Tafel in schwarzer Balkenform auszuführen. Die Tafel kann Befestigung einer Latere sein (§ 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 100 mm bei einer Schräglänge von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Tafel mindestens 200 mm (Muster 4). Bei Kraftfahrzeugen ist auf der Rückseite auch eine leuchtende Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Kraftfahrzeugs auszugeben sein.
§ 8. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.
§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umflappen eingerichtet sein; die Buchstaben müssen verbleiben und müssen fest in lesbarem Zustand sein. Die Buchstaben dürfen nicht abgerieben werden, sondern können höchstens abgewaschen werden, wenn sie weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Boden entfernt sein.
§ 10. Während der Dunkelheit und bei festem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend zu bezeichnen, daß es deutlich erkennbar ist.

Bekanntmachung.
Königliche Eisenbahndirektion.
Vandepolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzugeben. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizei-Verordnung des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Wohnungszugangs (S. 2, Abs. 2) anzugeben.
Die vollständige Vandepolizeibehörde ist beauftragt, auf Antrag der Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine leistungsfähige Einrichtung vorhanden ist, welche die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen befähigt. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung, das einer der besagten Anlagen geordnet angeordnet, kann die Firma dem Anzeigenden eine mit laufender Nummer besetzte Bescheinigung zur Verfügung stellen, die nach der Prüfung der in Art. 1 unter a bis 7 vorgeschriebenen Angaben befristet mit, mit der Bescheinigung verbunden, bis sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten erlangt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgefertigten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Anlage.
e) Polizeiliche Kennzeichnung.
§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde auszuführen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entgegensteht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach folgendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlaubnisnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zulässige Bezeichnung. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zulassung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach folgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in vierfacher Anzahl und beglaubigter Abdruck bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.
Bei Zulassung des Wohnortes des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Kraftfahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigung eine neue auszuliefern.
§ 6. Unbeschadet der Vorschriften im § 20 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.
§ 7. Das von der Polizeibehörde auszuliefernde Kennzeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Wohnortes (oder anderer Verwaltungsbezirke) und aus der Erlaubnisnummer, unter welcher das Kraftfahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach unten hin an leicht ablesbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen hat die Polizeibehörde ausserdem, wenn der Bauart des Kraftfahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß auslassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.
Das zweite Kennzeichen ist in schwarzer Balkenform auf weißem, schmalen, rechteckigen Grunde auf die Wandung des Kraftfahrzeugs oder auf eine leuchtende Tafel auszugeben, die mit dem Kraftfahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest an der Wandung des Kraftfahrzeugs (römischen Ziffern) und die Nummer mit dem Kraftfahrzeug in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 75 mm bei einer Schräglänge von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Zeichen mindestens 25 mm, Höhe der Tafel mindestens des Stabes 110 mm (Muster 3).
Bei dem an der Rückseite des Kraftfahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anbringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einem rechteckigen, schmalen, rechteckigen Tafel in schwarzer Balkenform auszuführen. Die Tafel kann Befestigung einer Latere sein (§ 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Mindestens mindestens 10 mm, Höchstens 100 mm bei einer Schräglänge von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen von mindestens 10 mm, Höhe der Zeichen mindestens 12 mm, Breite der Tafel mindestens 200 mm (Muster 4). Bei Kraftfahrzeugen ist auf der Rückseite auch eine leuchtende Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Kraftfahrzeugs auszugeben sein.
§ 8. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.
§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umflappen eingerichtet sein; die Buchstaben müssen verbleiben und müssen fest in lesbarem Zustand sein. Die Buchstaben dürfen nicht abgerieben werden, sondern können höchstens abgewaschen werden, wenn sie weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Boden entfernt sein.
§ 10. Während der Dunkelheit und bei festem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend zu bezeichnen, daß es deutlich erkennbar ist.

Bekanntmachung.
Königliche Eisenbahndirektion.
Vandepolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzugeben. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizei-Verordnung des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Wohnungszugangs (S. 2, Abs. 2) anzugeben.
Die vollständige Vandepolizeibehörde ist beauftragt, auf Antrag der Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine leistungsfähige Einrichtung vorhanden ist, welche die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen befähigt. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung, das einer der besagten Anlagen geordnet angeordnet, kann die Firma dem Anzeigenden eine mit laufender Nummer besetzte Bescheinigung zur Verfügung stellen, die nach der Prüfung der in Art. 1 unter a bis 7 vorgeschriebenen Angaben befristet mit, mit der Bescheinigung verbunden, bis sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten erlangt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgefertigten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Anlage.
e) Polizeiliche Kennzeichnung.
§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde auszuführen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entgegensteht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach folgendem Muster 1 einzutragen. Demnach ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlaubnisnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zulässige Bezeichnung. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zulassung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach folgendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in vierfacher Anzahl und beglaubigter Abdruck bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den

Nach an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungsschilden zu geben.

Das Abgeben von Warnungsschilden ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder furchtbar werden.

Warnungsschilden dürfen nur mit der einseitigen Spitze (§ 3 Abs. 1) Nr. 4 abgegeben werden.

Das Abgeben langgestreckter Doppelmarken, die Rücksicht mit Feuerzeichen haben, ist nicht zulässig.

Wird der Fahrer, bei dem Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge steht, oder doch sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam anhalten und sofort, wenn dies anzuwenden ist, den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Unfallschadens des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Fahrer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19. Beim Einhalten in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Weisung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Fahrer hat entgegenkommenden Fußgänger, Kraftfahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Viehwagen oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts ausweichen oder, falls dies die Umstände oder die Verkehrsverhältnisse nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Gefahr ist.

Der Fahrer hat entgegenkommenden Fußgänger, Kraftfahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Viehwagen oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze. § 20. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf öffentlichen Wegen gestattet.

§ 21. Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere für einzelne Fälle getroffene Anordnungen kann, soweit der Fahrer der Wege oder die Eigentümer des Verkehrs es erlauben, der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Straßen verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

§ 22. Das Befahren und die Benutzung von Verkehrsflächen auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

§ 23. Das Befahren von Verkehrsflächen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzgebiete. § 24. Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Ausland gelangenden ausländischen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Fahrer, solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die ausserdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Fahrer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslands nachweisen kann, daß das Fahrzeug bei ihm an dem betreffenden Orte zulässiger polizeilicher Vorschriften entspricht;

b) die ausserdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes langgestrecktes Kennzeichen (Wahler 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (Wahler 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzstellen auszugeben sind und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist.

c) Das Kennzeichen ist an der Vorderseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Fahrt nach rechts der Dunkelheit und bei hartem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsanordnung darf das Kennzeichen nicht verdecken.

§ 25. Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt für Kraftwagen 6 M., für Kraftfahrzeuge 3 M.

Wird die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 26. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 27. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 28. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 29. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 30. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 31. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 32. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

§ 33. Die Zulassung der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, b. h. in den Monaten Januar bis Februar vor 7 Uhr vormittags und nach 5 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr:

für Kraftwagen auf 10 M., für Kraftfahrzeuge auf 5 M.

H. Anordnungen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schlepplagen für den Kraftverkehr Verwendung finden,

b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,

c) Kraftwagen, die im öffentlichen Verkehr für den Personentransport (Droschken, Omnibusse usw.) bestimmt sind.

Ein Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a) leicht, nur bei der Stadterlebe bestimmte Personentransportfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 km in der Stunde,

b) Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 30. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 31. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 32. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 33. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 34. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 35. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 36. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 37. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 38. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 39. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 40. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 41. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 42. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 43. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 44. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 45. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 46. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 47. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 48. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 49. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 50. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 51. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 52. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 53. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 54. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 55. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 56. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

§ 57. Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Fahrer des Verkehrs weichen sind, insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbeträchtlicher laufender Kennzeichennummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 entsprechen hat.

Wahler 3, 4, 5, 6, 7. Muster A-1084, A 1084, A 1084, 1084. Auf Leinwandpapier. (Vorderseite).

Table with 2 columns: Name, Stand und Wohnort des Eigentümers; Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat; Die Bestimmung des Fahrzeugs; Die Betriebsart; Die Anzahl der Vorderräder; Das Eigengewicht des Fahrzeugs; Das Höchstgewicht der Ladung.

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erlernungsnummer eingetragen worden. (L. S.) Nr. 190.

Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der Gasse als Warnungssignal bei Fahrzeugen.

§ 1. Bei Fahrzeugen, welche nicht unter die Polizei-Verordnung für die Provinz Sachsen von heutigem Tage, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, fallen, darf eine Gasse zur Signalgebung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht benutzt werden.

§ 2. Zusammenfassungen gegen diese Bestimmung werden gemäß § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1901 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 1902 S. 15, für den Regierungsbezirk Merseburg 1902 S. 13, für den Regierungsbezirk Erfurt 1902 S. 9) aufgehoben.

Magdeburg, den 30. August 1906. Der Ober-Präsident, v. Wilmsdorf.

Das Kennzeichen für Kraftfahrzeuge in der Provinz Sachsen.

Unter Hinweis auf § 7 der den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffenden Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 30. v. d. W. macht ich darauf aufmerksam, daß das Kennzeichen in der Provinz Sachsen aus der Ziffer 1 und dem Buchstaben M (also z. B. M. 1084) besteht und daß es sich empfiehlt, die Anordnungen von Kraftfahrzeugen bei der Polizei-Behörde sich nachstehender Formulare zu bedienen.

Merseburg, den 10. September 1906. Der Königliche Regierungs-Präsident, v. d. W.

(Wohnung) Nr. 19

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)

Wahler 1. Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Table with 6 columns: Nr., Tag der Prüfung, Name, Stand und Wohnort des Eigentümers, Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat, Bestimmung des Fahrzeugs, Betriebsart.

Wahler 2. (Hinterseite).

Table with 6 columns: Anzahl der Pferde, Eigengewicht des Fahrzeugs, Höchstgewicht der Ladung, Tag der Erlernung der Nummer, Erlernungsnummer, Bemerkungen.

Wahler 3. (Hinterseite).

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erlernungsnummer für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ 7 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entspricht. (L. S.) Nr. 190.

Wahler 4. (Hinterseite).

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)

(Name)

(Stand)